

# Sächsische Zeitung

## Landeszeitung für die Provinz Sachsen

Nr. 210.

für Anhalt und Thüringen.

Jahrgang 1906.

Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Winterhaus.  
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. C. Straußhauser.  
Schriftleitung: Dr. Walter Gebendien in Halle a. S.

Zweite Ausgabe

Abendausgabe Nr. 210. Geschäftsstelle in Halle a. S., Leipzigerstr. 87. Winterhaus.  
Telephon 158; Redaktion Telephon 1272. Eing. C. Straußhauser.  
Schriftleitung: Dr. Walter Gebendien in Halle a. S.

Sonntag, 6. Mai 1906.

Geschäftsstelle in Berlin Dessauerstr. 14.  
Telephon 4111 Via Nr. 11 404.  
Druck und Verlag von Carl Wetzke in Halle a. S.

### Deutsches Reich.

Halle a. S., 6. Mai.

#### Das friedfertige England auf einem neuen Eroberungszuge.

Das schroffe Vorgehen Englands gegen die Türkei, sein Vordringen, das auf der Ostseite der Sinai-Halbinsel gelegene Akaba für egypptisch, also für englisch zu erklären, fann man als eine Wirkung des Verhaltens Englands in Algerien ansehen. Für seine Unterwürfung Frankreichs präferiert es jetzt eine Quittung auf einen neuen Nachdruck im Mittelmeergebiet. Aber England bleibt stets friedliebend...

Es sind jetzt nur drei Jahrhunderte verfloßen, daß England zu kolonisieren begann. Vorher waren nur schwache Versuche dazu gemacht worden, und die britischen Seehelden Drake und Raleigh hatten sich hauptsächlich damit abgegeben, noch anderen, namentlich Spaniern, entdeckte Länder gründlich zu plündern. In diesen drei verfloßenen Jahrhunderten hat sich Großbritannien weniger damit beschäftigt, selbst Länder zu entdecken, zu kolonisieren und zu erschließen, als damit, von anderen entdeckte Länder dann für sich wegzunehmen, wenn sie direkt materiellen oder politisch militärischen Wert für England hatten. Das Recht (!) war dann stets auf Seite Englands, das bis auf einen Fall — die Erhebung der Vereinigten Staaten von Amerika — auch Recht geblieben ist.

Sehen wir einmal zu, was England im Laufe der Zeit anderen Nationen abgenommen hat, nachdem dieselben mit mehr oder weniger Mühe und Geld sich in den Besitz der überseeischen Länder gesetzt hatten. England trat schon vor der Ausbreitung über See stets erobert auf, so gegen Holland und Irland, namentlich aber gegen Frankreich, und als alle Versuche, auf dem Festland sich auszubreiten, gescheitert waren, ging England den Spuren der großen Entdecker anderer Nationen nach und trat erobert in überseeischen Ländern auf.

Frankreich hat im Laufe der drei Jahrhunderte alle seine ostindischen und nordamerikanischen Besitzungen, darunter Kanada, an England abgeben müssen, ferner die Antillen bis auf Guadeloupe und Martinique, dann Ile de France und Bourbon und dann, nach Erwerb der ägyptischen Suez-Kanal durch England, einen großen Teil des Besitzes des Suez-Kanals. Ferner das 1798 von Napoleon eroberte Capten sowie die Insel Malta. Endlich ist Haiti für Frankreich verloren gegangen, weil England die unabhängigen Neger unterstützte.

Rußland verlor indirekt die Mandchurie und Port Arthur, weil England Japan mit Waffen, Schiffen und Geld in ausgiebiger Weise unterstützte. China büßte Sontong und Hai-wei ein. Spanien verlor alle die Kolonien, welche England brauchen konnte, dazu Gibraltar, und ganz ähnlich ist es Portugal ergangen, mit dem man noch dazu gut Freund spielte. Die Holländer verloren ihren Weltbestand, Kapland, die holländischen Kolonien in Indien, Nordamerika und Westindien.

Außer manchen Negerkolonien und den indischen Reichen, die England seinem Besitz einverleibte, machte es zuletzt dem Vorenfaat ein Ende, und weder die Sympathien aller Völker noch die Drohungen der Presse haben den Bureau etwas genützt. Die Türkei hat von England stets zu leiden gehabt, aber immer verhältnismäßig wenig, weil England eine noch immer lebenskräftige Türkei braucht, um seinem größeren Rivalen Russland ein Paroli zu bieten. Doch man vernichte die Flotte zu Nowarin, man unterjuge Griechenland, man besiege Ägypten, man besetzt jetzt die Sinai-Halbinsel. Aber England ist stets friedlich geblieben gegen alle Völker, das behauptet es jetzt sehr. Soll man es auch glauben?

Das neue Gesetzreglement für die Zulassung in vom Kaiser in der Form des Entwurfs genehmigt worden, der durch die Kommission festgelegt wurde, die im preussischen Kriegsministerium liegt. Das neue Reglement befindet sich zurzeit im Druck und wird in Bände an die Truppen ausgegeben werden.

Der erste Teil, der Aufstellung, Größe und Größeformen behandelt, ist, wie die „Berl. N. N.“ schreiben, gegen früher erheblich fester und einfacher geworden. Besonders zu erwähnen ist, daß es in Zukunft zwei verschiedene Arten des Zaubers geben wird, das „zum Einwärts Zaubern“, welches das frühere Baden und das Zertigmaden, also zwei verschiedene Kom-

mandos, vereinigt, und das „Zaden und Eichern“ zur Ausführung auch in der Regelung, im Hüben u. L., wobei das Zertig fester mit der Bindung nach oben gehalten wird. In der alten Kompagnie-Reglemente fanden oder markierten die drei Züge der Kompagnie in Zukunft mit neuen Zügen verbunden. Diese Kompagnie-Reglemente zeigt jetzt 3 Zuglone. Diese Kompagnie-Reglemente des neuen Reglements sieht ein Nebeneinandermarkieren der drei Züge vor, ein jeder Zug in Gruppen — so heißen in Zukunft die alten Sektionen — zu vier Mann abgeteilt. Die Zugführer markieren in dieser Kompagnie (Gruppen-) Kolonne vier Schritte vor der Mitte ihrer ersten Gruppe. Auf diese Weise sind die Bewegungen auf dem Gefechtsfeld, Umgehungen von Hindernissen in gefolgerter Formation, sehr erleichtert und vereinfacht.

\* Personalnachrichten. Wie das „Dresdner Journal“ amtlich mitteilt, hat der König von Sachsen den bisherigen Amtshauptmann Grafen B. v. G. zum außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister in Berlin ernannt. — Zum Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofes in Wien wurde der k. k. Regierungsrat von Schwaben u. Steiermark u. zum Regierungsrat des k. k. Ministerialrats in der k. k. Hofkanzlei in Wien ernannt.

\* Vom Flottenrat. Im Reichstagsgebäude zu Berlin fand am 5. d. r. die Jahresversammlung des Hauptverbandes deutscher Flottenvereine im Ausland unter dem Vorsitz des Fr. v. Salm-Horsum statt. Nach Eröffnung der Jahresversammlung und Entlassung der Jahresversammlung wurde die Frage eines Gegenstandes der Beratung, welchen Zweck die in Zukunft wieder aufgestellten und in reger Folge weiter eingehenden Beiträge der ausländischen Flottenvereine und Einzelmitglieder zu widmen seien. Die Versammlung machte sich dahin schicklich, daß wiederum auf den Bau eines Flottenmonuments Bedacht genommen werden sollte. Der Hauptverband, dem 24 Vereine und Zweigvereine angehören, ist in erfreulicher Entwicklung begriffen.

### Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhause.

60. Sitzung vom 5. Mai 1906, 11 Uhr.

Vom Ministerialrat Dr. Studt.

Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung des Antrages des Abg. Schiffer (nl.) auf Änderung des Artikels 26 und Aufhebung des Artikels 112 der Verfassung (Regelung des Unterrichtswezens).

Die Kommission beantragt Annahme des Antrages, jedoch mit der Abänderung, daß statt der im Antrage gewählten Fassung folgender lautet: Bis zu anderweitig geeigneter Regelung verbleibt es hinsichtlich des Schul- und Unterrichtswezens bei dem geltenden Recht.

Abg. Schiffer (nl.): Auch nach der Kommissionsfassung ist klar, daß eine Regelung des Unterrichtswezens auf der Teilgesetzgebung ist. Meine Freunde stimmen den Kommissionsbeschlüssen zu.

Abg. Dr. v. Jagowitsch (Pole) erklärt sich gegen die Vorlage in der Begründung, auf dem Wege der Verordnung könnten für die Polen noch ungünstigere Bestimmungen getroffen werden.

Abg. Hülshoff (nl.): Wir vertreten die Ansicht, daß das Unterrichtswezen nach einzelnen Materien gebordnet werden kann und daß die Regelung durch Verordnung nach wie vor zulässig ist. Wir halten eine Verfassungsänderung an sich nicht für notwendig, wollen dem Antrage aber zustimmen, in der Voraussetzung, daß er lediglich eine authentische Interpretation der bisher in Kraft gewesenen Bestimmungen bringt.

Abg. Cassel (fr. Sp.): Wir wollen der Vorlage unsere Zustimmung nicht verweigern, werden aber die Regelung einzelner Materien durch Verordnung nur als zulässig anerkennen, wenn diese Verordnung auf verfassungsmäßigem Recht beruht.

Abg. Rosen (Ztr.): Auch wir stimmen für die Kommissionsbeschlüsse. Die Regelung des Unterrichtswezens durch Verordnung nach wie vor; darum ist mir die Stellungnahme des Herrn Dr. v. Jagowitsch nicht verständlich.

Abg. Weisbach (fr. Sp.): Wir schließen uns den Ausführungen des Kollegen Cassel an, wollen aber die Stellungnahme dem Zustimmenden des Verfassungsausschusses in seiner jetzigen Gestalt nicht vorzuziehen.

Kultusministerialrat Studt: Die Staatsregierung hat stets auf dem Standpunkte gehalten, daß die Schulangelegenheiten durch Spezialgesetze geregelt werden können. Deshalb kann sie eine Verfassungsänderung als notwendig nicht anerkennen. Gleichwohl ist sie geneigt, dem Antrage ihre Zustimmung zu geben. Dabei geht die k. k. Staatsregierung aber von der Voraussetzung aus, daß die Bestimmungen der Unterrichtsverwaltung durch den Antrag eine Verstärkung nicht erfahren.

Die Vorlesung schließt. Die Vorlage wird mit allen gegen die Stimmen der Polen angenommen.

Dann werden die Vorlagen über die Aufhebung des Amtsgerichts in Gersdorf in dritter Lesung ohne Erweiterung angenommen. Ebenso wird der Antrag Schiffer in dritter Lesung ebenfalls angenommen.

Es folgt die Fortsetzung der ersten Lesung der Sekundärabstufungsvorlage. Hier trägt erneut eine große Anzahl von Abgeordneten Wünsche auf den Bau neuer Bahnhöfen vor.

### Deutscher Reichstag.

95. Sitzung vom 5. Mai 1906, 11 Uhr.

Am Bundesratsstift: Fr. v. Stengel, Fr. v. H. v. Heindorf.

Der zweite Gegenstand ist das Haus die zweite Beratung der Zigarettensteuer. Der Bundesrat hat die Entrichtung und Stundung der Steuer. Er wird in der Kommissionsfassung angenommen, ebenso § 4, der die Vermögensgegenstände der Steuer auf ein Jahr festsetzt.

Bei § 5, der den Verordnungsgegenstand behandelt, bemerkt Abg. Bömer (Ztr.): Dem Bundesrat sind hier zu viel Vermögensgegenstände aufgezählt. Wir bedauern das im Interesse der Industrie, vor allen Dingen nicht allein im Interesse des Substanz.

Reichsfinanzminister Fr. v. Stengel: Der Bundesrat befindet sich in einem Irrtum. Wenn die Ausführungen aufzählen, werden sie geeignet, insbesondere die in der Zigarettenindustrie Beschäftigten dinge zu machen. Die Sache liegt aber anders. Der § 5 Abs. 1 sagt: Zigarettenstaub und Zigaretten sowie Zigarettenhüllen und -Blättern dürfen im Inlande vom Hersteller und Großhändler nur in vollständig geschlossenen Packungen abgegeben werden. Es ist in diesen Bestimmungen von dem Kleinhandlender nicht die Rede. Im Gegenteil, diese Bestimmungen über den Kleinhandlender ist von der Kommission getrieben. Es ist also der Einzelverkauf grundsätzlich zugelassen. Eine Einschränkung enthält nur der Absatz 5 dieses Paragraphen, der dem Bundesrat die Bemessungsmacht im Falle der Umgehung der Zigarettensteuer beim Einzelverkauf für diesen besondere Sicherungsmaßnahmen zu treffen aber die Verordnungsmaßnahmen auf alle Personen auszuweiten. Der Bundesrat hat diese Bestimmungen, die nicht entgegenstehen. Der Bundesrat hat die Bestimmungen, die aber selbst ein Interesse daran, daß der Einzelverkauf grundsätzlich im allgemeinen möglichst gestattet bleibt. Sie haben doch kein Interesse daran, den Einzelverkauf mehr einzuschränken, als es zum Schutze des Steuerabkommens geboten erscheint. (Zurück!) Sie können überzeugt sein, daß die verbündeten Regierungen nicht auf einer Einschränkung oder auf einer Umgehung der Bestimmungen des Bundesrats zu halten. Durch die Verordnungen in Verbindung mit der Kontrolle wird gerade die unzulässige Konkurrenz gefördert. Auch die Möglichkeit auf die Hülfsindustrie bezogen, das ganze Gesetz abzulehnen.

Abg. Dr. Wiemer (fr. Sp.): Ich glaube trotz der Ausführungen des Reichsfinanzministers, daß diese Bestimmungen der Verordnungen haben. Wir haben nicht-verbunden, das ist nicht mit der Ausführungsbefugnis in das Ministerium zu übertragen. Wir werden die Bundesrats zu helfen. Durch die Verordnungen in Verbindung mit der Kontrolle wird gerade die unzulässige Konkurrenz gefördert. Auch die Möglichkeit auf die Hülfsindustrie bezogen, das ganze Gesetz abzulehnen.

Abg. Dr. Bömer (Ztr.): Wir wollen für den Einzelverkauf die Verordnungsmaßnahmen nicht vorschreiben. Da aber doch Umgehungen der Zigarettensteuer vorgeht werden muß, sind wir dafür gewillt, dem Bundesrat die Verordnungen zu erteilen, die in einzelnen Fällen auch für den Einzelverkauf vorgezogen werden.

Abg. Feld (nl.): Ich gebe nicht so weit wie Abg. Bömer, der offenbar meinen eingehenden Bericht nicht gelesen hat. (Schreie!) Die Bedenken sind bereits beseitigt, daß der Verordnungsgegenstand auf den Kleinhandel ausgedehnt wird.

Abg. Wolfenbutter (Ztr.): Die anderen Paragraphen sind zwar auch nicht ideal, aber dieser § 5 ist besonders schmerzhaft mangelhaft. Der Tabaktritt wird allerdings bald das Monopol in Deutschland haben. Nicht viel besser ist der Absatz 3.

Nach einer weiteren Rede des Abg. Wölter (Hörs.) bemerkt Reichsfinanzminister Fr. v. Stengel: Meine Herren! Ich möchte gegenüber dem Antrage, die hier gegen die Regierung erhoben sind, darauf aufmerksam machen, daß es sich hier um eine Vorlage handelt und um einen Paragraphen, welcher gerade in der Kommission eine ausführliche Fassung gefunden hat, gegen die sich zum Teil die Bemängelungen der Redner richten. Die Mehrheit der Kommission hat die Bestimmungen, wie richtig gehalten und sie im einzelnen in der Kommission und in ihrem Berichte verteidigt, ich brauche deshalb auf die Einzelheiten hier nicht näher einzugehen. Die Fassung der Regierungsvorlage war erheblich fester. Zur Einzelnen will ich aus dem Bemängelungen der Herren Redner herausgreifen. Der Abg. Wolfenbutter hat insoweit Recht, als er sagt, daß der Händler unter gewissen Umständen die Befugnis haben kann, den Einzelverkauf zu betreiben, aber der Hersteller aus der Packung und Umhüllung ersichtlich ist. Das ist ja ganz richtig. Insbesondere sind es die Warenhäuser, die ein solches Interesse haben. Dem trägt aber bereits der zweite Absatz dieses § 5 Rechnung, denn am Ende befindet sich ausdrücklich: Außerdem ist auf jeder Packung Name und Bild der Firma des Herstellers oder des Handelses ersichtlich zu machen. Cobann ist Bedenken darüber geführt worden, daß bei Kleinverkaufpreis ausgedehnt werden müßte, und es ist daran die Befugnis geknüpft, daß dadurch die Verpackung gerührt werden könnte. Der Preis soll in Durchschnitt angegeben werden, aber das ist doch natürlich ganz unmöglich, daß man diese Vorschriften in der Weise befolgt, daß man den Preis unmittelbar auf dem Paket vornimmt. Damit würde allerdings, etwa durch einen Händler, die Verpackung leichtert werden. Ich sehe aber nicht ein, warum man das nicht ebenso gut wie in Österreich so machen kann, wenn man ein Etikett nimmt, welches den gebrauchten Preis enthält, und das man dieses Etikett dann aufklebt. Dadurch wird wieder der Umhüllung nach dem Tabak noch konstant gegeben. Dann ist bemängelt worden, daß man aus dem Gesetz nicht recht heraus kommen könnte, daß man gar nicht recht wisse, was eigentlich verboten ist, das Verbot ist nicht juristisch fest (Abg. Wolfenbutter: Umgehung!). Hätte sich der Abg. Wolfenbutter nur bemüht, das Gesetz noch weiter zu lesen und sich die §§ 15, 16 und 17 anzusehen, so würde er daraus ersehen haben, was unter solchen Verboten und Defraudationen gemeint ist. Im § 16 steht ausdrücklich: Geöffnete und ganz oder teilweise entleerte Packungen dürfen mit Zigaretten, Zigarettenhüllen, Zigarettenhüllen oder Blättern nicht wiederverkauft werden. Der Einzelverkauf darf nur aus dem geschützten Umhüllungen erfolgen usw. Darauf ersehen Sie, was unter Defraudation verstanden wird. (Zurück!) Ich verweise daher die Bemängelungen des Abg. Wolfenbutter nicht. Was Defraudationen sind, steht deutlich im Gesetz. Bei Defraudationen handelt es sich aber nicht bloß um Schädigungen des Fiskus, nicht nur um finanzielle Interessen des Reiches, das weit schwächer zu extrahieren ist, das sind die Schädigungen des der Defraudant seinen ehemaligen Mitbürgern und Konkurrenten zufügt, und deshalb können wir strenge Strafen für Defraudationen in keinem Gesetze entbehren und um so weniger in diesem Zigarettengesetz. (Beifall.)









